

NEWSLETTER 02/ 2016

HAUSVERWALTUNG SEIGERSCHMIDT GmbH

- Neues Wohn- und Geschäftshaus

Ab April übernimmt die Hausverwaltung Seigerschmidt GmbH in Lindau die Verwaltung eines Neubaus.

„Lu-Ki2“ steht für das sechsstöckige Wohn- und Geschäftshaus mit Klinkerfassade in der Ludwig-Kick-Straße 2 in Lindau-Aeschach. Mittendrin im Stadtleben und in einer der schönsten Regionen Europas eröffnet Ihnen Lu-Ki2 grenzenlose Möglichkeiten – als Bewohner als auch als Gewerbetreibenden:

- 2- und 3-Zimmer-Wohnungen
- 4-Zimmer-Penthouse mit Berg- und Seesicht
- Optimierte Laden- und Bürogrundrisse auf drei Etagen
- Moderne, hochwertige Ausstattung
- Ökologisches Energiekonzept
- Aufzug für komfortablen Zugang zu den Wohn- und Geschäftsräumen
- Großzügige Tiefgarage mit eigenem Besucherdeck im 1. UG

Wir sind sehr stolz dieses tolle Objekt von der Firma I+R Dietrich Wohnbau aus Lindau zu verwalten. Dieses sehr moderne und innovative Gebäude passt perfekt zu unseren Werten. So strahlt die moderne Ausstattung die Offenheit zu Neuem aus, aber auch die Vollklinkerfassade die bis zu drei Generationen hält strahlt Bezug zur Beständigkeit aus.



Hier hat die Firma Dietrich Wohnbau einen weiteren Meilenstein in Lindau gebaut. Mehr zu I+R Dietrich Wohnbau unter: <http://www.dietrich-wohnbau.de/de>

Aktuelle Projekte:

[Bodman-Ludwigshafen \(D\), Gräfliche Seedomäne zu Bodman](#)

Informationen finden Sie auf der eigenen Projekthomepage unter

<http://www.seedomäne-bodman.de/de>

[Lauchringen \(D\), smart Wohnen am Riedpark](#) In der geografischen Ortsmitte von Lauchringen entsteht ein neues Quartier mit modernen Wohn- und Gewerbeimmobilien

NEWSLETTER 02/2016

[Versammlungssaison 2016 ist eröffnet.](#)

[Aber wie ist die Versammlung rechtlich geregelt? Der § 24 WEG gibt Abhilfe.](#)

§ 24

Einberufung, Vorsitz, Niederschrift

(1) Die Versammlung der Wohnungseigentümer wird von dem Verwalter mindestens einmal im Jahre einberufen.

(2) Die Versammlung der Wohnungseigentümer muß von dem Verwalter in den durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer bestimmten Fällen, im übrigen dann einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mehr als einem Viertel der Wohnungseigentümer verlangt wird.

(3) Fehlt ein Verwalter oder weigert er sich pflichtwidrig, die Versammlung der Wohnungseigentümer einzuberufen, so kann die Versammlung auch, falls ein Verwaltungsbeirat bestellt ist, von dessen Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.

(4) Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens zwei Wochen betragen.

(5) Den Vorsitz in der Wohnungseigentümerversammlung führt, sofern diese nichts anderes beschließt, der Verwalter.

(6) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Wohnungseigentümer und, falls ein Verwaltungsbeirat bestellt ist, auch von dessen Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

(7) Es ist eine Beschluss-Sammlung zu führen. Die Beschluss-Sammlung enthält nur den Wortlaut

1. der in der Versammlung der Wohnungseigentümer verkündeten Beschlüsse mit Angabe von Ort und Datum der Versammlung,
2. der schriftlichen Beschlüsse mit Angabe von Ort und Datum der Verkündung und
3. der Urteilsformeln der gerichtlichen Entscheidungen in einem Rechtsstreit gemäß § 43 mit Angabe ihres Datums, des Gerichts und der Parteien,

soweit diese Beschlüsse und gerichtlichen Entscheidungen nach dem 1. Juli 2007 ergangen sind. Die Beschlüsse und gerichtlichen Entscheidungen sind fortlaufend einzutragen und zu nummerieren. Sind sie angefochten oder aufgehoben worden, so ist dies anzumerken. Im Falle einer Aufhebung kann von einer Anmerkung abgesehen und die Eintragung gelöscht werden. Eine Eintragung kann auch gelöscht werden, wenn sie aus einem anderen Grund für die Wohnungseigentümer keine Bedeutung mehr hat. Die Eintragungen, Vermerke und Löschungen gemäß den Sätzen 3 bis 6 sind unverzüglich zu erledigen und mit Datum zu versehen. Einem Wohnungseigentümer oder einem Dritten, den ein Wohnungseigentümer ermächtigt hat, ist auf sein Verlangen Einsicht in die Beschluss-Sammlung zu geben.

(8) Die Beschluss-Sammlung ist von dem Verwalter zu führen. Fehlt ein Verwalter, so ist der Vorsitzende der Wohnungseigentümerversammlung verpflichtet, die Beschluss-Sammlung zu führen, sofern die Wohnungseigentümer durch Stimmenmehrheit keinen anderen für diese Aufgabe bestellt haben.

Sollten Sie Anträge zur Versammlung wünschen, bitten wir um Rechtzeitige Mitteilung vor Einladungsversand, damit wir diese auf der Versammlung berücksichtigen können.